

Satzung des Islandpferde-Reiter- und-Züchter-Verband, Landesverband Bayern e. V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der „Islandpferde-Reiter-und-Züchter-Verband, Landesverband Bayern e. V. (IPZV Bayern e.V.)“ mit Sitz in Sulzkirchen ist in das Vereinsregister beim Registergericht Nürnberg eingetragen. Der Verband ist kooperatives Mitglied im „Islandpferde Reiter- und Züchterverband“ (IPZV e.V.) mit Sitz in Laazen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes, Gemeinnützigkeit

1. Der IPZV Bayern bezweckt:

Das Reiten von Islandpferden, die Pflege der Tier- und Naturliebe – unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt – und insbesondere die Förderung und Betreuung der Jugend.

Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass.

Die Aufklärung über und die Unterstützung bei der Haltung und Zucht von Islandpferden, insbesondere die Durchsetzung des Zieles der Reinzucht.

Das Ausrichten von Leistungswettbewerben und die Ausbildung gemäß Islandpferdeprüfungs-Ordnung (IPO) oder entsprechend der internationalen Regelwerke der FEIF.

Die Gewährleistung von Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung.

Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.

Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung in Bayern.

Die Vertretung aller Mitglieder und Anschlussvereine gegenüber Behörden und Organisationen auf Landesebene.

Ideelle Pflege und Wahrung des Kulturgut Islandpferd durch Zucht und Begegnung von Reiter und Pferdefreunden zum Zwecke internationalen Kulturaustausches.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verband selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGBl II S 613). Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
5. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
7. Der Verband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Verbandszweck dienen. Er kann hierzu auch andere Gesellschaften gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

§3 Mitgliedschaft

1. Dem IPZV Bayern können angehören:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind eingetragene Regional-/Ortsvereine (Anschlussvereine).

Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand nach schriftlichem Antrag beim Vorsitzenden des Landesverbandes. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Verbandsausschuss (vgl. § 11).

Ein Vertreter des aufzunehmenden Vereins hat an der jeweiligen Sitzung, an der er aufgenommen werden soll, teil zu nehmen. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit der Auflösung des Anschlussvereines.

b) Sondermitglieder

Sondermitglieder können nur Vereine, juristische Personen oder Firmen sein.

Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand nach schriftlichem Antrag beim Vorsitzenden des Landesverbandes. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Verbandsausschuss. Sondermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Löschung im Handelsregister.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Alle Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt die Satzung des Landesverbandes und die darin verankerten Zwecke an.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres mittels eingeschriebenen Briefs beim Vorsitzenden kündigt.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

4.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Verbandsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.

4.2. gegen die Belange des Tierschutzes verstößt.

4.3. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die Anfechtung entscheidet der Verbandsausschuss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§4 Rechte und Pflichten

1. Rechte

1.1. Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen und das Wissen des Verbandes zu benutzen.

1.2. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, dass ihre Interessen durch den IPZV Bayern e. V. in den entsprechenden Gremien vertreten werden.

2. Pflichten

- 2.1. Die Mitglieder haben die Pflicht satzungsmäßige Interessen nach außen zu vertreten.
 - 2.2. Die Mitglieder haften selbstschuldnerisch für die Beiträge.
 - 2.3. Weiter verpflichten sich die Mitglieder einer artgerechten Pferdehaltung mit angemessener Ernährung, sowie auch außerhalb der Turniere den Tierschutz im vollen Umfang zu beachten
3. Die Mitglieder unterwerfen sich dem Regelwerk des IPZV Bayern e.V. und des IPZV e.V. einschließlich ihrer Ordnungen.

§5

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung (vgl. § 7) festgesetzt.
3. Beiträge sind bis zum 21.01. eines Jahres zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den erweiterten Vorstand bestimmt.

§6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der geschäftsführende Vorstand
- 1.3 der erweiterte Vorstand
- 1.4 der Verbandsausschuss

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist eine Delegiertenversammlung.

Jeder Anschlussverein kann pro angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Die Delegierten müssen von ihrem Verein autorisiert und dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn schriftlich bekannt gemacht werden. Dies kann auch per E- Mail erfolgen.

Mitglieder, die Ihren Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit geleistet haben, haben kein Stimmrecht.

Bei der Ermittlung der Delegiertenanzahl gilt als Stichtag der Mitgliederbestand des 01.01. des Jahres.

Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat in der Mitgliederversammlung eine separate Stimme. Es muss nicht vom Verein autorisiert werden. Die Delegiertenanzahl des Vereins bleibt hiervon unberührt.
2. Stimmübertragungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Jugendliche unter 14 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
3. Im ersten Quartal eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Anschlussvereine, die zusammen mindestens ein Fünftel der Gesamtdelegierten des Landesverbandes repräsentieren, dies unter Angabe von Gründen fordern.

5. Die Mitgliederversammlung wird per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, an die beim Verband hinterlegte E-Mail-Adresse einberufen. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass stets eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt ist. Abweichend davon können Mitglieder jedoch eine schriftliche Einladung an die von Ihnen angegebene Adresse verlangen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens vier Wochen liegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Anschlussvereine durch Delegierte vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschließt.
8. Leiter der Versammlung ist der/die Vorsitzende.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmkarte. Bei jeder Abstimmung kann auf entsprechenden Antrag die Abstimmungsart festgelegt werden. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag bzw. der jeweilige Vorgang als abgelehnt.
10. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme
11. Bei Wahlen zum Vorstand oder andere durch Personen vertretene Ämter, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
13. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann hiervon in begründeten Fällen per Beschluss abweichen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann der geschäftsführende Vorstand begründet beschließen. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest.
14. Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung, wobei die obengenannten Bestimmungen zur Einberufung sinngemäß gelten sollen.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - 1.1 die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (soweit keine anderen Gremien zuständig sind)
 - 1.2 die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen und für vier Jahre gewählt werden. Die Wahlen der Kassenprüfer erfolgen analog zu den Vorstandswahlen gemäß § 9 Ziff. 1.3.
 - 1.3 die Jahresergebnisrechnung und den Haushaltsvorschlag

- 1.4 die Entlastung des Vorstandes
- 1.5 Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- 1.6 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes
- 1.7 Die Anträge wie vorgesehen

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand
und
dem erweiterten Vorstand

1.1 Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

1.1. Scheidet der/die Vorsitzende(r) während ihrer/seiner Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit durchführt.

1.2. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes nach §3 Zif. 1a) ist und vorher sein Einverständnis gegeben hat. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

1.3. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 4 Jahren neu gewählt, jeweils ggf.:

- der/die Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Ressortleiter/in Jugend
- der/die Ressortleiter/in Breitensport
- der/die IT- und Medienbeauftragte

bzw.

- der/die stv. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Ressortleiterin Sport
- der/die Ressortleiterin Zucht
- der/die Beauftragte für das Ressort Ausbildung
- der/die Beauftragte für das Ressort Richten

1.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

1.5. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenseitig.

Für den/die jeweiligen Ressortleiter/innen kann der geschäftsführende Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Ressortleiter/innen Stellvertreter benennen. Diese haben in Gremien-Sitzungen lediglich beratende Stimme.

1.6. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind u.a.

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Verbandsausschusses
- die Vorbereitung aller dem Verband gestellten Aufgaben sowie die Entscheidung aller Angelegenheiten, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, dem

Verbandsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch für den geschäftsführenden Vorstand gilt.

§10 Zusammensetzung des Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

der/die Vorsitzende
der/die stellvertretende (stv.) Vorsitzende
der/die Schatzmeister/in

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und ist für die Wahrnehmung des sog. „gewöhnlichen“ Geschäftsbetriebes zuständig. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

2. Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis unterstützt der stv. Vorsitzende den Vorsitzenden.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
der/die Ressortleiter/in Zucht
der/die Ressortleiter/in Sport
der/die Ressortleiter/in Jugend
der/die Ressortleiter/in Breitensport
der/die Schriftführer/in
der/die IT- und Medienbeauftragte
der/die Beauftragte für das Ressort Ausbildung
der/die Beauftragte für das Ressort Richten

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes um und vertreten die Fachressorts in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§11 Verbandsausschuss

1. Dem Verbandsausschuss (VA) des Landesverbandes gehören an

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes

Die Vorsitzenden der Anschlussvereine oder deren Stellvertreter. Sollte ein Vorsitzender eines Anschlussvereins gleichzeitig im Vorstand des LV sein, so bestimmt er für die Zuständigkeit seines Anschlussvereins einen Stellvertreter für die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss. Jedes Mitglied des VA hat 1 Stimme.

2. Eine Verbandsausschusssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Anschlussvereine, die zusammen mindestens ein Fünftel der Gesamtdelegierten des Landesverbandes repräsentieren, dies unter Angabe von Gründen fordern.

3. Der Verbandsausschuss berät den erweiterten Vorstand und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Er regelt alle Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen

- Zucht
- Sport
- Jugend
- Breitensport

- Aus-/Fort- und Weiterbildung
- Finanzen
- Richten

welche die gemeinsame Bereitschaft der Mehrheit der Anschlussvereine und Mitglieder erfordern und langfristigen Charakter haben. Darüber hinaus befasst sich der VA mit Angelegenheiten von herausragender oder außergewöhnlicher Bedeutung (DIM, WM, Disziplinarangelegenheiten usw.) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§12 Rechtsordnung

1. Verstöße gegen die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes, gegen die Islandpferde-Prüfungsordnung (IPO) sowie alle damit zusammenhängenden sportrechtlich relevanten Streitigkeiten werden durch die verbandsinterne Gerichtsbarkeit des Dachverbandes geregelt.
2. Soweit und solange die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Der Landesverband schließt sich der Rechtsordnung des Dachverbandes an.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) sind möglich.
2. Im Übrigen haben Mitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch entsprechend § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§15 Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Eine Ausschüttung des Vermögens an seine Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Vermögen fällt dem IPZV e.V. soweit er im maßgeblichen Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist, oder einer ihm übergeordneten gemeinnützigen Einrichtung zu.

§ 16 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die durch Vorgaben des Registergerichtes, des Finanzamtes, sonstiger Ämter oder Behörden und von Fachverbänden vorgegeben werden, können vom geschäftsführenden Vorstand allein veranlasst werden. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.